

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 8. Juli 2014 (Sache R 946/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen dem Instituto dos Vinhos do Douro e do Porto, IP und der Bruichladdich Distillery Co. Ltd wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das HABM trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer.
4. Die Bruichladdich Distillery trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 388 vom 3.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 18. November 2015 — Liu/HABM — DSN Marketing (Tasche für tragbare Computer)

(Rechtssache T-813/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster in Form einer Tasche für tragbare Computer — Ältere identische Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Neuheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Offenbarung der älteren Geschmacksmuster vor dem Prioritätstag — Art. 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2016/C 007/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Min Liu (Guangzhou, China) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte R. Bailly, S. Zhang und Y. Zhang, dann Rechtsanwalt Y. Zhang)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: DSN Marketing Ltd (Crawley, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Oktober 2014 (Sache R 1864/2013-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der DSN Marketing Ltd und Herrn Min Liu

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Min Liu trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 65 vom 23.2.2015.